

Hauptsatzung

des Landkreises Nienburg/Weser

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Nienburg/Weser. Er hat seinen Sitz in Nienburg/Weser.

§ 2

Farben, Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Farben des Landkreises sind Rot-Gelb-Blau.
- (2) Das Wappen des Landkreises zeigt in gespaltenem Schilde unter einem roten, mit zwei gekreuzten silbernen Pferdeköpfen belegten Schildeshaupt rechts auf Gold eine schwarze, rotbewehrte Bärenlatze, links auf Blau ein silbernes Büffelhorn.
- (3) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau-Gelb-Blau im Verhältnis 1:2:1 in Längsrichtung. In der Mitte der Flagge befindet sich das Kreiswappen in der Ausführung wie im Absatz (2). Es liegt mit seinem Hauptteil im gelben Mittelfeld und greift oben und unten in die blauen Randfelder über. Nach oben ist es von einem schmalen weißen, im Übrigen von einem schmalen schwarzen Rand von den Längsstreifen abgegrenzt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Nienburg/Weser."

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- a) den Städten Hoya/Weser, Nienburg/Weser und Rehburg-Loccum,
- b) den Flecken Bücken, Diepenau, Drakenburg, Liebenau, Steyerberg, Uchte,
- c) den Gemeinden Balge, Binnen, Estorf, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel (Weser), Haßbergen, Heemsen, Hilgermissen, Hoyerhagen, Husum, Landesbergen, Leese, Linsburg, Marklohe, Pennigsehl, Raddestorf, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Steimbke, Stöckse, Stolzenau, Warmesen, Warpe, Wietzen.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitze im Kreistag aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben.
- (2) Gruppen sind alle Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die mit dem Willen zu dauernder Zusammenarbeit vereinbart wurden.
- (3) Verlässt ein Kreistagsmitglied die Partei oder Vereinigung, deren Wahlvorschlag den Sitz im Kreistag begründet hat, verliert es gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dieser Fraktion.

§ 5

Kreisausschuss

- (1) Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.
- (2) Alle Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer:in teilzunehmen.

§ 6

Vermögensverfügungen, Verträge und Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt;
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt;
 - c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt.
- (2) Die Wertgrenze für die Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 100.000 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 7

Beamt:innen auf Zeit

- (1) Außer der Landrätin/dem Landrat wird die:der allgemeine Vertreter:in als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Ein:e weitere:r Dezernent:in kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrats

- (1) Allgemeine:r Vertreter:in der Landrätin/des Landrats ist die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat.
- (2) Bei Verhinderung der Ersten Kreisrätin/ des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrats von der Leitung des Dezernates II wahrgenommen. Ist auch diese abwesend, ist die Leitung des Dezernates Z zuständig.
- (3) Die Dezernent:innen vertreten die Landrätin/den Landrat im Bereich ihrer Dezernate ständig.

§ 9

Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung ist in Dezernate, Fachbereiche und Fachdienste gegliedert. Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Landrätin/der Landrat Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragsteller:innen eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann den Antragsteller:innen aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Nienburg/Weser betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die:den Antragsteller:in über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-nienburg.de/amsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Nienburg/Weser“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt ist unter Angabe des Datums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe sowie der Internetadresse in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sowie der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-nienburg.de/bekanntmachungen bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorgeschrieben ist, erfolgt diese in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg sowie nachrichtlich im elektronischen Amtsblatt.
- (4) Die öffentliche Zustellung gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses A, Am Schloßplatz, 31582 Nienburg.

§ 12

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter:innen der Medien sowie die Verwaltung oder durch von ihr beauftragte Dritte Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohner:innen sowie von Beschäftigten des Landkreises Nienburg/Weser, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Eine Herausgabe der Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis Nienburg/Weser erfolgt nicht. Bei Filmaufnahmen dürfen keine Unterlagen der Sitzungsteilnehmer:innen erkennbar oder lesbar sein.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 13

Livestreaming von Sitzungen

- (1) Film- und Tonaufnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 zum Zwecke der Echtzeitübertragung ins Internet (Livestreaming) dürfen ausschließlich durch die Kreisverwaltung oder durch von ihr beauftragte Dritte und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze angefertigt und übertragen werden. Die Übertragung kann geringfügig zeitversetzt erfolgen.
- (2) Livestreams im Sinne des Absatzes 1 werden für die Dauer der Sitzung unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

<https://www.kreis-ni.de/livestream>.

Auf die Internetadresse wird auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/Weser in geeigneter Weise hingewiesen.

- (3) Eine dauerhafte Bereitstellung der Aufnahmen oder eine Speicherung der Daten über den Übertragungszeitraum hinaus erfolgt nicht. Die Inhalte dürfen für Dritte technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein. Eine Speicherung durch Dritte ist unzulässig.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.10.2003 in der Fassung der 7. Änderungs-
satzung vom 05.11.2021 außer Kraft.

Nienburg, den 16.12.2022

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Kohlmeier
Landrat